

**SATZUNG ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM AUSSENBEREICH**

**F I S C H H A U S**

GEMEINDE :  
LANDKREIS :  
REG. - BEZIRK :

RUDERTING  
P A S S A U  
NIEDERBAYERN

**FERTIGUNG  
FÜR  
GEMEINDE**

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS :  
Ruderting, den 10.02.93.....

*K. Bürgermeister*  
K. 1. Bürgermeister  
(2. Bürgermeister)



Der Gemeinderat der Gemeinde Ruderting hat in der Sitzung vom 20.02.1992 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil "Fischhaus" aufzustellen.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG :  
Ruderting, den 10.02.93.....

*K. Bürgermeister*  
K. 1. Bürgermeister  
(2. Bürgermeister)



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 31.03.1992 bis 11.05.1992 und vom 25.05.1993 bis 24.06.1993 gesetzt.

3. BÜRGERBETEILIGUNG :  
Ruderting, den 10.02.93.....

*K. Bürgermeister*  
K. 1. Bürgermeister  
(2. Bürgermeister)



Den betroffenen Bürgern des Ortsteiles "Fischhaus" wurde in der Zeit vom 09.04.92 bis 11.05.92 und vom 25.05.93 bis 24.06.93 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. S A T Z U N G :

Auf Grund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauErlG vom 17.05.1990 (BGBl I S. 926) i. V. m. Art. 23 BayGO (BayRS 2020.1.1. geändert durch Gesetz vom 21.11.1985, GVBl S 677) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Ruderting mit Beschluß vom 8.7.93 nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung "Ruderting" werden gemäß den im angefügten Lageplan (M = 1 : 2 500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie - einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

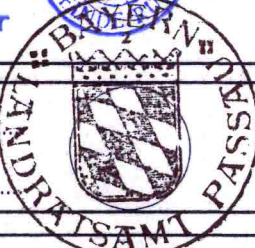
Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am ..... in Kraft.

*K. Bürgermeister*  
K. 1. Bürgermeister  
(2. Bürgermeister)



5. ANZEIGEVERFAHREN  
Passau, den 11.07.93.....

*Schütz*  
Schütz



Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 31.07.93 Nr. 64-28 keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich des Ortsteiles "Fischhaus" geltend gemacht.

6. INKRAFTTRETEN :  
Ruderting, den 14.03.93.....

*[Signature]*  
1. Bürgermeister



Die Genehmigung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist am 14.03.93 ortssüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung und der Lageplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

7. P L A N U N G :  
Landshut, den 24.02.1992

*[Signature]*

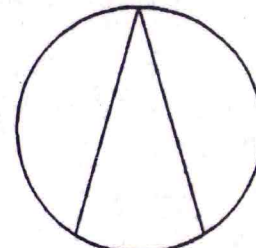
MAX ZAUNSEDER  
ARCHITEKT  
STÄDTEBAULICHE  
PLANUNGEN  
PÖNAIERGASSE 13  
8300 LANDSHUT/BERG  
TEL. 0871-89235/FAX-25217



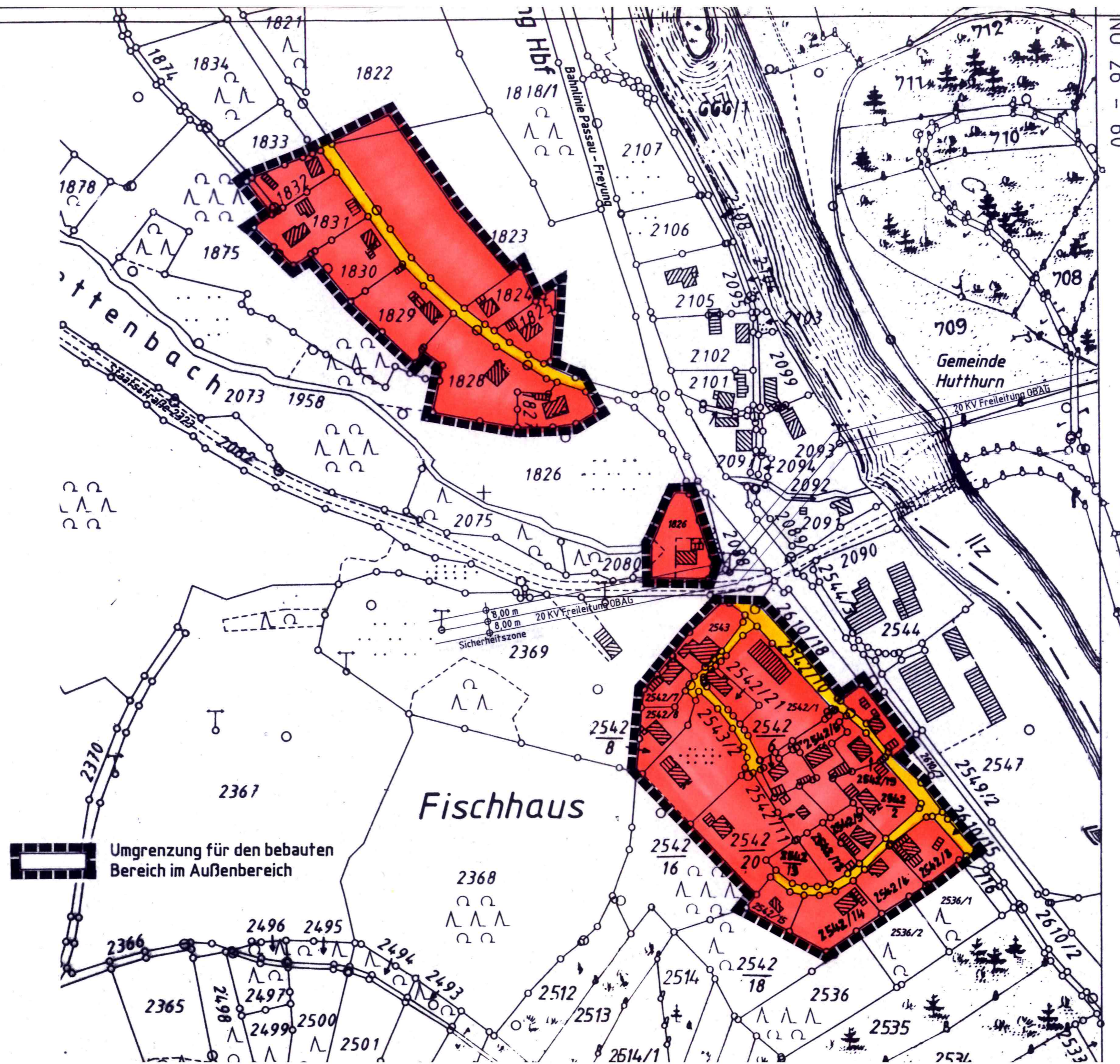
PLANUNTERLAGEN:

Amtl. Flurkarten i.M. 1 : 2 500, Stand d. Vermessung v. Jahr 1991. Nach Ang. d. Vermessungsamtes z. genauen Maßentn. nicht geeignet.

NORD



MASSTAB  
Lageplan 1 : 2 500



 Umgrenzung für den bebauten Bereich im Außenbereich

NO 26 - 60

SA  
 V  
 G  
 L  
 R  
 E  
 1. Rud  
 2. Rud  
 3. Rud  
 4.  
 5. Pas  
 6. Rud  
 7. La  
 M  
 A  
 S  
 T  
 P  
 C  
 83  
 TE  
 Zeic